

II-12265 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 21.8.1990
GZ.: 10.101/317-XI/A/1a/90

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

57361AB
1990 -08-22
zu 6043 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6043/J betreffend Umfahrung Schwanenstadt (B 1), welche die Abgeordneten Wabl und Freunde am 13. Juli 1990 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Wiedergabe des Inhaltes der Nutzen-Kosten-Untersuchung würde den Rahmen der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage sprengen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sowohl im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als auch beim Landeshauptmann von Oberösterreich (Bundesstraßenverwaltung) Einsicht in die Projektunterlagen zu nehmen.

Zu Punkt 2 a der Anfrage:

Der Landeshauptmann von Oberösterreich (Bundesstraßenverwaltung) ist derzeit damit befaßt, eine Variantenoptimierung, sowohl hinsichtlich der Belange der Umwelt wie auch jener der Wirtschaftlichkeit, vorzunehmen. Sobald diese vorliegt, wird eine Neubearbeitung des Generellen Projekts erfolgen.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Zu den Punkten 2 b, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 der Anfrage:

Aufgrund der unter Punkt 2 a beschriebenen Neubearbeitung des Projekts ist eine aktuelle Aussage zu diesen Fragen derzeit nicht möglich.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde in Abstimmung mit dem Landeshauptmann von Oberösterreich (Bundesstraßenverwaltung) das Bauvorhaben im Planungsprogramm aufgenommen.

Zu Punkt 10 der Anfrage:

Bereits seit dem Jahr 1983 ist die Ausarbeitung eines gesonderten Anhanges Umwelt in Verbindung mit einer systemanalytischen Gegenüberstellung der Auswirkungen der einzelnen Varianten in Bezug auf den Verkehr, Raum und Umwelt etc. im Vergleich zu den Bestandsverhältnissen, bei jedem Projekt der Bundesstraßenverwaltung verbindlich vorgeschrieben. Darüber hinaus hat im Rahmen des Trassenfestlegungsverfahrens gemäß § 4 Bundesstraßengesetz jedermann das Recht, Stellungnahmen abzugeben. Damit ist dem Gedanken der Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Bürgerbeteiligungsverfahren weitgehend Rechnung getragen.

